

No. 17

Ausschnitt  
aus dem

*Lieselgräber in den Gemeinden  
Ostenfeld, Bredenbek, Haßmoor  
und Bovenau*

~~"Amtsblatt für Schleswig-Holstein"~~ / "Amtlichen Anzeiger 1951...

Nr.: 12...

Seite: 47...

Abteilung: 11.9...

**Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles  
im Kreise Rendsburg.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Landesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kiel folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Rendsburg mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 17 aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Gemeinden Ostenfeld, Bredenbek, Haßmoor und Bovenau wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern

sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteils vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Veranstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

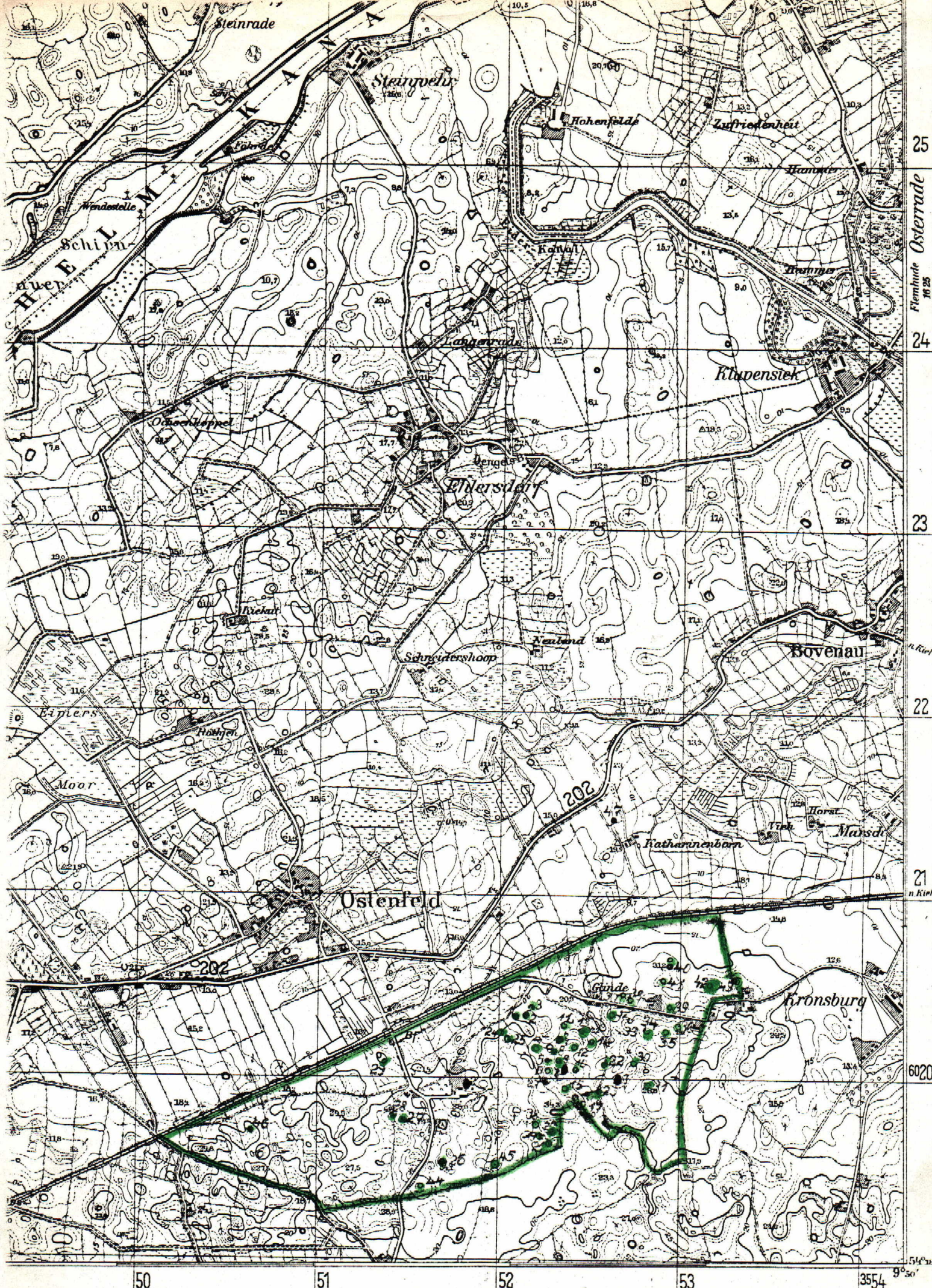
Rendsburg, den 10. März 1951.

**Kreis Rendsburg**

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1951 S. 47





50

51

52

53

54

9° 50'